

kung des § 31 Abs. 1 BVerfGG. Diese Sichtweise stützt sich allerdings noch auf Art. 42 Abs. 2 altStGHG.

Von «Entscheidungen» ist in Satz 1 des Art. 54 StGHG, der die Verbindlichkeit für Behörden und Gerichte regelt, und von «Spruch der Entscheidung» in Satz 2, der die Verbindlichkeit für die Normenkontrollverfahren festlegt, die Rede. Eine Gegenüberstellung der beiden Ausdrucksweisen lässt den Schluss zu, dass sie sowohl einer engeren als auch einer weiteren Auslegung zugänglich sind. Haben die «Entscheidungen» in Satz 1 und der «Spruch der Entscheidung» in Satz 2 die gleiche Wortbedeutung, spricht dies gegen die Einbeziehung der Entscheidungsgründe in die Bindungswirkung.⁴⁸⁷ Trifft dies nicht zu und haben die beiden Begriffe nicht den gleichen Inhalt, so dass in den Normenkontrollverfahren nur der Spruch allgemeinverbindlich wird und in allen übrigen Verfahren die «gesamte» Entscheidung Bindungswirkung erzeugt, würde dies für die extensivere Auslegung der «Entscheidungen» im Sinne von Art. 54 Satz 1 StGHG sprechen, d. h. für die Einbeziehung der Entscheidungsgründe in die Bindungswirkung. Dieser Auslegungsmöglichkeit steht indes entgegen, dass in Bezug auf den Adressatenkreis die Bindungswirkung nicht dieselbe ist wie in den Normenkontrollverfahren.

c) Zeitliche Grenzen der Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Entscheidung oder von Elementen einer Entscheidung reicht in zeitlicher Hinsicht nicht weiter als die materielle Rechtskraft.⁴⁸⁸ Die Bindungswirkung entfällt, wenn Tatsachen oder allgemeine Rechtsanschauungen, die der Entscheidung zugrunde liegen, sich im Laufe der Zeit massgeblich ändern, denn soweit sich eine Entscheidung auf Tatsachen stützt, bezieht sie sich selbst nur auf die durch diese Tatsachen oder Rechtsanschauungen geprägte Situation.⁴⁸⁹ Insofern kann hier auf die Ausführungen zu den zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft und der Bindungswirkung nach Art. 54 Satz 2 StGHG verwiesen werden.⁴⁹⁰

487 Vgl. für Deutschland Lange, S. 4 und § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG.

488 Vgl. Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 91 und Lange, Rechtskraft, S. 5.

489 Siehe Lange, Rechtskraft, S. 5 f.; vgl. dazu auch Art. 83 Abs. 5 LVG.

490 Siehe vorne S. 820 ff. und S. 846 f.; vgl. dazu auch StGH 2003/48, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 34 f.